

Die revidierte Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten"

Autor(en): **Gauch, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **93 (1975)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-72695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baurechtstagung des SIA vom 10. bis 12. März an der Universität Freiburg

DK 061.3/34

Während dieses Heft gedruckt wird, findet in Freiburg eine Tagung über Baurechtsfragen statt, die in Zusammenarbeit von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Miséricorde, Freiburg i. Ue., und dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein vorbereitet und durchgeführt wird. Zu dieser Tagung haben sich 600 Teilnehmer angemeldet, was auf das grosse Interesse der Fachwelt an den aufgeworfenen Fragen und den vorgeschlagenen

Themen schliessen lässt. Die vielen Vorträge und das breite Angebot von Information dieser Tagung soll in unseren Spalten gewürdigt werden. Vom Umfang her sind wir gezwungen, die Berichterstattung über mehrere Hefte zu verteilen. Beginnen wollen wir mit den Zusammenfassungen der beiden Vorträge, die sich mit der neurevidierten (noch im Vernehmlassungsverfahren stehenden) Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» befassen.

Die revidierte Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten»

Referent Prof. Peter Gauch, Universität Freiburg

Die Norm SIA 118 ist ein privates Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA). Sie enthält «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», die den Abschluss und die Ausgestaltung von Bauverträgen erleichtern sollen.

Der Bauvertrag ist ein Werkvertrag, durch den sich ein Bauunternehmer (z. B. Baumeister, Dachdecker, Installateur) gegenüber einem Bauherrn zur Ausführung bestimmter Bauarbeiten verpflichtet. Er untersteht den werkvertragsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 363–379). Diese Bestimmungen sind indessen revisionsbedürftig, zu knapp und auf die besonderen Verhältnisse des Bauvertrages nur wenig zugeschnitten. Deswegen sehen sich Unternehmer und Bauherren immer wieder gezwungen, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten durch umfangreiche Vereinbarungen festzulegen, teils in Ergänzung zum Gesetz, teils in Abweichung vom Gesetz. Dabei soll ihnen die Norm SIA 118 behilflich sein.

Die Norm SIA 118 ist mit der Geschichte des schweizerischen Baurechts seit langem verbunden. Ihr Ursprung reicht zurück bis ins letzte Jahrhundert. Heute gilt die Fassung von 1962. Diese Fassung wurde in den letzten Jahren vollständig revidiert. Die Revisionsarbeiten sind soweit abgeschlossen, dass der Revisionsentwurf den Teilnehmern der Baurechtstagung 1975 vorgelegt und damit erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt werden kann.

Diese revidierte Norm SIA 118 (Revisionsentwurf) enthält vor allem Bestimmungen über den Inhalt des Bauvertrages, indem sie namentlich die Leistungspflicht des Unternehmers (Ausführung der übernommenen Bauarbeit) und die Vergütungspflicht des Bauherrn eingehend ordnet. Da-

neben enthält sie auch Bestimmungen über den Abschluss des Vertrages (insbesondere über das Submissionsverfahren). Alle diese Bestimmungen haben jedoch nur den Charakter «vorformulierter» Bedingungen. Denn die revidierte Norm SIA 118 erlangt – gleich wie die bisherige Norm – keine allgemeine Verbindlichkeit. Sie ist kein Gesetz. Vielmehr wird sie immer nur zwischen zwei bestimmten Vertragsparteien verbindlich, und zwar immer nur mit dem Willen dieser Parteien. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Norm SIA 118 in der Praxis überaus häufig verwendet wird. Vielfach wird sie von den Vertragsparteien sogar ohne (genaue) Kenntnis ihres Inhaltes übernommen, im Vertrauen darauf, dass sie die Rechtsfragen zwischen Unternehmer und Bauherrn gerecht regle. Mit Rücksicht darauf ist an den Gerechtigkeitsgehalt der revidierten Norm SIA 118 ein strenger Massstab zu legen. Die revidierte Norm muss die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigen und darf keine Partei zugunsten der anderen benachteiligen.

Dem zuletzt genannten Erfordernis scheint der Revisionsentwurf zu genügen. Der Gesamteindruck vermittelt das Bild eines ausgewogenen, gerechten Regelwerkes. Immerhin ist das Revisionsverfahren noch nicht zu Ende. Zurzeit läuft ein verbandsinternes Rekursverfahren. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins die revidierte Norm in Kraft setzen. Es bleibt zu hoffen, dass der SIA seine Verantwortung wahrnehmen und eine gerechte Norm in Kraft setzen wird. Denn nur so kann es sich auch für die Zukunft rechtfertigen, dass «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» von Privaten (und nicht vom Staate) erlassen werden.

La norme SIA 118 révisée «Conditions générales pour l'exécution des travaux de construction»

Referent M. Beaud, Chef du Service juridique de la SIA Zurich

Avec l'évolution des sciences, des techniques et des méthodes, l'art de construire devient toujours plus complexe. Autrefois, l'entrepreneur assumait seul la responsabilité de l'exécution d'un ouvrage; aujourd'hui, des équipes de spécialistes sont à l'œuvre. Pour assurer le résultat, c'est-à-dire l'ouvrage réalisé, les spécialistes et les entrepreneurs doivent coordonner leurs efforts. Or, la coordination ne peut être garantie que si elle repose sur des règles professionnelles codifiées et généralement admises. Ces règles sont avant tout techniques, mais dans le cas de la construction immobilière, il est nécessaire qu'elles s'étendent au contrat d'entreprise lui-même car il faut bien admettre qu'aujourd'hui le titre onzième du Code des obligations ne suffit pas lorsqu'il s'agit de la construction immobilière.

Les conditions générales, norme SIA 118, existent depuis 1911. Elles reposent sur une base privée et sont publiées par la Société suisse des ingénieurs et des architectes. Elles ne régissent cependant les contrats que de par la volonté des parties. Elles sont devenues d'un usage si courant que de nombreux contrats ne font qu'une simple référence aux normes SIA. On objecte parfois que la norme 118 avantage les entrepreneurs et déroge au Code des obligations. L'éminent juriste qu'est le professeur P. Jäggi s'est exprimé, dans un avis de droit, en insistant sur le fait que la norme est bien équilibrée et ne favorise pas l'une des parties au contrat au détriment de l'autre. La norme 118 n'est d'ailleurs pas établie unilatéralement par la SIA, elle est l'œuvre commune des milieux intéressés: maîtres de l'ou-